

## Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/262/2022

öffentlich

Bereich:	Hauptamt	Datum:	12.09.2022
Bearbeiter:	Lea Scheu		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	21.09.2022	öffentlich

### Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe der Feuerwehren im und außerhalb des Landkreises Freudenstadt

#### Sachverhalt:

Die Stadt Haiterbach hat gemeinsam mit 16 Städten und Gemeinden des Landkreises Freudenstadt sowie 13 angrenzende Kommunen aus den Landkreisen Calw, Ortenaukreis, Rastatt, Tübingen zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe der Feuerwehren einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abgeschlossen. Der ursprüngliche Vertrag ist zum 01.01.2002 in Kraft getreten. Die Höhe des Kostenersatzes wurde zuletzt 2012 auf 10 €/Feuerwehrangehöriger/Stunde zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 1,50 €/Feuerwehrangehöriger/Stunde erhöht. Somit gilt aktuell ein Stundensatz von insgesamt 11,50 €/Feuerwehrangehöriger/Stunde. Zwischenzeitlich sind drei Kommunen aus dem Landkreis Rottweil hinzugekommen und haben inhaltsgleiche Einzelverträge mit den bei ihnen angrenzenden Gemeinden aus dem Landkreis Freudenstadt abgeschlossen. Faktisch gelten somit die Konditionen des öffentlich-rechtlichen Vertrags aktuell zwischen den 16 Kommunen des Landkreises Freudenstadt sowie 16 Kommunen von außerhalb des Landkreises.

Mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichten sich die Kommunen, die Überlandhilfe bei den sog. Pflichteinsätzen nach § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz –FwG- (kostenfrei, keine Weiterberechnung auf Dritte möglich) nach gleichen, vereinfachten Grundsätzen abzurechnen. Bei den sog. Kanneinsätzen nach § 2 Abs. 2 FwG (Weiterberechnung auf Dritte möglich) kommt der öffentlich-rechtliche Vertrag dagegen nicht zur Anwendung.

Mit Inkrafttreten des neuen Feuerwehrgesetzes 2015 wurde die Berechnung des Kostenersatzes (§ 34 FwG) neu geregelt. Hinsichtlich der Abrechnung der Überlandhilfekosten verweist § 26 Abs. 2 FwG auf die Anwendung der Bestimmungen in § 34 Abs. 4 – 8 FwG. Nach § 34 FwG ist die Erhebung eines separaten Verwaltungskostenzuschlags nicht mehr möglich.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag muss daher angepasst werden. In diesem Zuge soll eine moderate Erhöhung des Stundensatzes umgesetzt sowie eine generelle Anpassung des öffentlich-rechtlichen Vertrags erfolgen.

#### Aktuelle Kostenersatzes

In Vorbereitung hierzu hat das Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt des Landratsamts Freudenstadt erhoben, welche Kostenersatzes die Städte und Gemeinden aktuell nach ihren gemeindlichen Satzungen bei kostenpflichtigen Einsätzen an die Verursacher berechnen

(Stand 01/22).

Diese bewegen sich in den betreffenden Gemeinden bei 8 bis 26 €. Durchschnittlich bei 15,42 €/Feuerwehrangehöriger/Stunde.

**Fazit**

Der Landkreis Freudenstadt hält eine Erhöhung des Stundensatzes auf 15 €/Feuerwehrangehöriger/Stunde für vertretbar. § 2 Abs. 2 Buchstabe a) des öffentlich-rechtlichen Vertrags wäre entsprechend zu ändern. Da zudem auch die bestehenden Einzelverträge von 3 Gemeinden eingebunden werden sollten, wird der Vertrag insgesamt neu gefasst und bedarf einer Beschlussfassung in den Gremien.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt der Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe der Feuerwehren im und außerhalb des Landkreises Freudenstadt zu.